

## A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Wäschenbach und Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/14060 –

### Kriseneinheit zur Unterstützung der Pflege- und Altenheime während der Corona-Pandemie

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/14060 – vom 23. Dezember 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung hat am 21. Dezember 2020 die Einrichtung einer Kriseneinheit zur Unterstützung der Pflege- und Altenheime während der Corona-Pandemie angekündigt. Diese solle zur Ermittlung von Unterstützungsbedarf der stationären Altenhilfe dienen und Hilfe durch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen für die Durchführung von Corona-Schnelltests von Bewohnern, Beschäftigten und Besuchern organisieren. Zudem solle ein Pool „helfender Hände“ für die Betreuung und Hauswirtschaft in den Heimen aufgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Mit welchem Bedarf an zusätzlichem Personal für die Durchführung von Corona-Schnelltests in den Pflege- und Altenheimen sowie für den Pool „helfender Hände“ rechnet die Landesregierung?
2. Wie hat sich dieser zusätzliche Personalbedarf infolge der Landesverordnung vom 18. Dezember 2020 verändert?
3. Wie viel zusätzliches Personal würde aus Sicht der Landesregierung bei einer verpflichtenden Durchführung von Schnelltests bei Besuchern von Pflege- und Altenheimen, wie von Ministerpräsidentin Malu Dreyer am 13. Dezember 2020 angekündigt, benötigt?
4. Wer ist für die Schulung des Personals der Kriseneinheit hinsichtlich der Durchführung von Corona-Schnelltests zuständig?
5. Inwiefern sollen ambulante bzw. mobile Pflegedienste bei der Durchführung von Corona-Schnelltests durch die Kriseneinheit unterstützt werden?
6. Wie werden die Mitarbeiter von Hilfsorganisationen bzw. wird Personal des Pools „helfender Hände“ für ihre Aufwände entlohnt, und wer kommt für diese Kosten auf?
7. Welche weiteren Unterstützungsleistungen neben der Kriseneinheit kann das Land den pflegenden Angehörigen zur Entlastung z. B. in der niedrigschwelligen Nachbarschaftshilfe gemäß § 45 SGB XI jetzt anbieten?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Januar 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Rahmen einer Abfrage von Mitarbeitenden der Kriseneinheit des Landes „Pflege und Altenheime“ in der Zeit vom 21. bis 30. Dezember 2020 wurden alle Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz nach den Bedarfen zur Unterstützung bei den Testungen und nach „helfenden Händen“ befragt.

Für den Bereich der Schnelltestungen meldeten 211 Einrichtungen einen Bedarf von insgesamt 116 Kräften.

Für den Bereich der „helfenden Hände“ gaben 191 Einrichtungen insgesamt einen durchschnittlichen Bedarf von 3,6 Kräften an.

Zu Frage 2:

Da die Abfrage nach der Änderung der Landesverordnung vom 18. Dezember 2020 durchgeführt wurde, ist davon auszugehen, dass die Angaben der Einrichtungen auf der Grundlage der geltenden Verordnung erfolgt sind.

Zu Frage 3:

In der Zeit vom 5. Januar 2021 bis zum 10. Februar 2021 ist die Testung von Besucherinnen und Besuchern in den Pflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen in den Landkreisen oder kreisfreien Städte verpflichtend, deren 7-Tage-Inzidenz über dem Durchschnitt der 7-Tage-Inzidenz des Landes liegt. Diese Verpflichtung gilt für den Zeitraum, in dem der Inzidenzwert des Kreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt den 7-Tage-Inzidenzwert des Landes übersteigt.

Daher kann der Bedarf an entsprechender Unterstützung zur Durchführung dieser verpflichtenden Tests von Besucherinnen und Besuchern nur einrichtungs- und situationsbezogen ermittelt werden. Ob ein Unterstützungsbedarf mit zusätzlichen Kräften besteht, hängt insbesondere davon ab, wie die Einrichtung selbst personell aufgestellt ist.

Aus den in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Rückmeldungen wird ersichtlich, dass nicht jede Einrichtung auf eine Unterstützung angewiesen ist.

„Helfende Hände“ sollen in Einrichtungen im Bereich der Hauswirtschaft und Betreuung eingesetzt werden. Damit kann durch organisatorische Maßnahmen erreicht werden, dass entsprechend befähigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Durchführung der Schnelltests abgestellt werden können. Zum anderen kann ihr Einsatz Personalengpässe, die durch Quarantänemaßnahmen von infiziertem Personal entstehen, abmildern.

Zu Frage 4:

Am 23. Dezember 2020 haben die Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz und das Land Rheinland-Pfalz eine Vereinbarung zur Unterstützung bei der PoC-Schnelltest-Durchführung geschlossen. Inhalt der Vereinbarung ist, dass die regionalen beziehungsweise kommunalen Gliederungen der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe in ihrer Region bei der PoC-Schnelltestung im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit Personal-Testteams unterstützen. Art und Umfang der Testungen werden jeweils zwischen der regionalen oder kommunalen Gliederung und der einzelnen Einrichtung vertraglich vereinbart. Gemäß dieser Vereinbarung weisen die Einrichtungen die Testteams durch die jeweils anwesenden Fachkräfte in die Anwendung ihrer vorhandenen Schnelltests ein.

Zu Frage 5:

Die am 23. Dezember 2020 zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz und dem Land Rheinland-Pfalz geschlossene Vereinbarung zur Unterstützung bei der PoC-Schnelltest-Durchführung gilt für Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe nicht für ambulante Pflegedienste.

Zu Frage 6:

Gemäß der Vereinbarung zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz und dem Land Rheinland-Pfalz erhält die Hilfsorganisation für die Testung von Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern 9 Euro je durchgeführten Test. Für die Testung von Besucherinnen und Besuchern hingegen ist eine zeitliche Pauschale von 20 Euro je Helfer pro Stunde vereinbart. Zusätzlich wird eine Organisationspauschale von 20 Prozent der Summe der abrechenbaren Leistungen in Rechnung gestellt. Die Organisationspauschale deckt alle weiteren Kosten, wie zum Beispiel Fahrtkosten, der Hilfsorganisation ab.

Die Leistungen werden nicht von hauptberuflichen Mitarbeitern der Hilfsorganisationen durchgeführt, sondern von für die Hilfsorganisation ehrenamtlich Tätigen. Dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie ist nicht bekannt, ob und in welcher Höhe die Hilfsorganisation Aufwandsentschädigungen an die Ehrenamtlichen auszahlt.

Von der Pflegeeinrichtung, die die Unterstützungsleistung erhält, werden diese Kosten durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie angefordert und an die Hilfsorganisation ausgezahlt. Die Pflegeeinrichtung wiederum rechnet diese Kosten mit den Pflegekassen ab.

Grundlage für die Geltendmachung dieser Kosten ist die Corona-Virus-Testverordnung des Bundes. Hier ist festgelegt, dass die durch diese Verordnung anfallenden Kosten für die Einrichtungen und Unternehmen der Pflege als infolge des Virus SARS-CoV-2 anfallende, außerordentliche Aufwendungen gelten.

Erstattungsfähige Sachkosten werden in der Verordnung einschließlich der entstandenen Beschaffungskosten auf höchstens 9 Euro je Test festgesetzt. Die Durchführungsaufwendungen, insbesondere Personalaufwendungen oder Aufwendungen durch die Inanspruchnahme von Fremdleistungen, können pauschal in Höhe von 9 Euro je tatsächlich durchgeführten Test erstattet werden.

Im Rahmen des Testkonzepts der Einrichtung können die Pflegekassen nach der Testverordnung die Beschaffungs- und Durchführungsaufwendungen pro Monat für eine Anzahl von Tests übernehmen, die dem Dreißigfachen der Anzahl der betreuten Bewohnerinnen und Bewohner entspricht. Die so refinanzierten Tests können für die Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Besucherinnen und Besuchern verwendet werden.

Die für den Einsatz von „Helfenden Händen“ während eines Infektionsgeschehens entstehenden Kosten können von zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Rahmen des § 150 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch geltend gemacht werden. Die Erstattung erfolgt, sofern es sich um außerordentliche Aufwendungen handelt, die infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Rah-

men ihrer Leistungserbringung entstanden sind und die nicht anderweitig finanziert werden. Der Anspruch auf Erstattung kann bei einer Pflegekasse regelmäßig zum Monatsende geltend gemacht werden, die Partei des Versorgungsvertrages ist.

Zu Frage 7:

Neben den regulären Unterstützungsmöglichkeiten nach der Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamtes sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestehen für die Zeit der Corona-Pandemie zusätzliche Möglichkeiten, die für eine Entlastung pflegender Angehöriger genutzt werden können:

- Allen Angeboten zur Unterstützung im Alltag ist es erlaubt, Leistungen zur Beschaffung von Lebensmitteln und notwendigen Artikeln des täglichen Lebens für Pflegebedürftige zu erbringen; die Erstellung eines Konzepts für entsprechende Hilfen ist nicht notwendig (gelockerter Rahmen).
- Soweit neue bürgerschaftlich engagierte Personen zur Mitwirkung in einem Angebot zur Unterstützung im Alltag bereit sind, wurde die Notwendigkeit der Qualifizierung sowie der Vorlage eines Führungszeugnisses ausgesetzt.
- Vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Schwierigkeiten bei der Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen wird von der Registrierungsbehörde für die Registrierung von Angeboten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit geringem Leistungsumfang auch eine Anmeldebestätigung akzeptiert, wenn der Erste-Hilfe-Kurs erst nach Beendigung der Corona-Pandemie nachgeholt wird.

Darüber hinaus sind insbesondere folgende zeitlich befristete pandemiebedingte Sonderregelungen im Bundesrecht hervorzuheben:

- Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben erweiterte Möglichkeiten zur Nutzung des Entlastungsbetrags in Höhe von 125 Euro monatlich nach § 45 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Diese Hilfen können mit professioneller Unterstützung aber auch durch Inanspruchnahme von An- und Zugehörigen oder Nachbarn erbracht werden (§ 150 Abs. 5 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch).
- Für Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2 bis 5 können die Pflegekassen nach ihrem Ermessen zur Vermeidung von Versorgungsengpässen Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge nach vorheriger Antragstellung gewähren, wenn andere Leistungen nicht ausreichen (§ 150 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Elftes Buch). Sie sollen diesen Gestaltungsspielraum abgestuft nutzen können: Je größer die Versorgungsprobleme werden, desto unbürokratischer soll die Versorgung möglich sein. Wenn andere Lösungen nicht möglich sind, kann dieser Anspruch auch für eine Versorgung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder durch Angehörige oder vergleichbar Nahestehende erfolgen.

Zum Aufbau von Anlaufstellen und Hilfsangeboten für Risikopersonen in der Corona-Pandemie hat die Landesregierung die Landkreise und kreisfreien Städte von März bis Mai 2020 mit einer Anschubförderung unterstützt. Bis zum Ablauf der Antragsfrist haben 32 von 36 Landkreisen und kreisfreien Städten die Soforthilfe in Höhe von jeweils 10 000 Euro beantragt. Insgesamt wurden 320 000 Euro aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt. Bei den kommunalen Verwaltungen und zahlreichen weiteren Einrichtungen, wie Seniorenbüros, Mehrgenerationenhäuser, beim Caritas-Verband oder beim Deutschen Roten Kreuz, konnten mit den Geldern des Landes zum Beispiel Anlaufstellen, Notfalltelefone und Hilfsdienste eingerichtet werden, um Helfer und Helfende zu vernetzen. Vor allem die Unterstützung ehrenamtlicher Initiativen spielte für die antragstellenden Landkreise und kreisfreien Städten eine zentrale Rolle.

Weitere Informationen zu den Anlaufstellen in Rheinland-Pfalz gibt es auf der Internetseite: [www.zusammenland.rlp.de](http://www.zusammenland.rlp.de)

Sabine Bätzing-Lichtenthäler  
Staatsministerin